

Das **ralph bernhard** gerufene geistig-beseelte Wesen,
inkarniert als Mensch, Abkömmling von edith hildegard und hans peter,
nicht identisch mit einer Person seiend, ohne Staatsangehörigkeit,
nicht Treuhänder der Person Dr. Kutza,
z.Z. postal. erreichbar c/o Linkstr. 82, 80933 München
München, am 28. Januar 2023

Intendantin Dr. Katja Wildermuth (persönlich!)
Bayerischer Rundfunk
Rundfunkplatz 1
80335 München

cc: Juristische Direktion
Bayerischer Rundfunk
Rundfunkplatz 1
80335 München

per Fax an 089 / 5900-185900

Ihr Schreiben vom 19.01.2023 - Zurückweisung - Nichtigkeit - „Aufrechnung“

Sehr geehrte Frau Intendantin Dr. K. Wildermuth, sehr geehrte Frau A [REDACTED],

das Ihnen schreibende geistig-beseelte Wesen weist auf folgende vier wichtigen Sachverhalte hin:

1.) Sie versuchten erfolglos, die Person „Dr. Ralph Kutza“ zu erreichen. Jene Person „R. Kutza“ wurde - soweit dem Ihnen schreibenden geistig-beseelten Wesen bekannt - per Ausstellung der sog. Geburtsurkunde Ende März 1966 durch das Standesamt München II erzeugt und wird durch sie verkörpert. Der Verbleib der originalen Geburtsurkunde und also der Person Kutza ist dem geistig-beseelten Wesen nicht bekannt. Es kommen u.a. in Frage die Archive der Stadt München, der Vatikan oder die BIZ in der Schweiz. Bitte wenden Sie sich folglich dorthin. In der Linkstraße 82 in München befindet sich die von Ihnen gemeinte Person nicht. Dort lebt aktuell zeitlich vorübergehend das Ihnen schreibende geistig-beseelte Wesen, welches weder die von Ihnen gemeinte Person noch mit ihr identisch ist.

2.) Ihr Schreiben stellt einen nichtigen Verwaltungsakt dar, was von Amts wegen festzustellen ist. Das Schreiben vom 19.01.2023 ist in essentiellen Aspekten des Inhalts unklar und unbestimmt. Gleiches gilt für etwaige Ausgangsbeschlüsse (d.h. nichtige „Kostenfestsetzungsbeschlüsse“; [apropos: Wo befindet sich eigentlich das „AMTSGERICHT BAYERN“ [laut Siegelung], von dem diese stammen sollen? Warum wohl wurden diese nur parapiert, aber nicht rechtswirksam unterzeichnet?]).

Denn: Es wird darin eine Buchstabenabfolge „E“, „U“, „R“ oder „EUR“ - verbunden mit einer Bruchzahl - aufgeführt, deren Bedeutung sich jeweils nicht erhellt. Es wird nirgends erläutert, was damit gemeint ist und was das sein soll. Um mit der „Zahl“ zu beginnen: Ist die Bruchzahl hexadezimal, oktal oder z.B. dezimal? Schon dies ist unklar und unbestimmt, somit nichtig machend. 550 hexadezimal wären 1360 dezimal. 550 oktal wären hingegen 360 dezimal. Nun zur Unbestimmtheit von „E“, „U“, „R“: Bei Ihnen tauchen die Worte „Gesamtforderung“, „Kosten“, „Zinsen“, „Zahlung“ oder „Konto“ auf. Möglicherweise wird bei Ihnen vom mythischen Konzept „Geld“ ausgegangen, was aber allenfalls eine Vermutung sein könnte, da davon nichts steht. Nichtig machende Unbestimmtheit liegt also erneut vor. Für den Fall, daß unzulässig - ohne es nämlich mitzuteilen - das Konzept „Geld“ mit den o.g. Begriffen und insbesondere auch mit der alphanumerischen Zeichenkette „Gesamtforderung in Höhe von insgesamt EUR 550,62“ gemeint sein sollte, wird dazu folgendes erklärt:
Das geistig-beseelte Wesen gehört nicht der Glaubensgemeinschaft der an Geld oder Mammon

Glaubenden an. Es glaubt nicht an Geld und es dient nicht Mammon. Was „Geld“ sein soll, ist völlig unklar und undefiniert. Selbst die Bundesbank konnte das niemals schlüssig, verbindlich und abschließend leisten. Sie flüchtet sich vielmehr lediglich in Widersprüchliches und längst Widerlegtes: „Geld“ habe (1.) eine Tauschfunktion, (2.) eine Wertaufbewahrungsfunktion und sei (3.) ein Wertmaßstab. Bei Eigenschaft 1 müßte jeder bemüht sein, daß viel und schnell sog. „Geld“ in Umlauf kommt. Bei Eigenschaft 2 ist aber evident, daß es unberührt, ungestört und passiv bleiben soll. Das wäre ein offenkundiger, unauflösbarer Widerspruch zur vorherigen ebenso nur postulierten, um nicht zu sagen lediglich herbeiphantasierten Eigenschaft. Beides schließt sich gegenseitig aus. Die letzte Eigenschaft ist z.Z. für jeden sichtbar der Lächerlichkeit preisgegeben. Falls „EUR“ wirklich „Geld“ sein soll, also ein zeitstabiler Wertmaßstab, wieso verlor es dann jüngst im Verlauf von 2022 bemessen an „Erzeugerpreisen“ weit über 40 Prozent seines Wertes im Jahresvergleich? Und wieso fiel es gegenüber anderem vorgeblichen „Geld“ wie dem „Russischen Rubel“ der vom Westen „geächteten“ Russischen Föderation jüngst auf ein Multi-Jahres-Tief, und gegenüber dem „US-Dollar“ sogar auf ein Zwanzig-Jahres-Tief? Ein „Maßstab für Wert“ ist „EUR“ also offenkundig und empirisch erwiesen auch nicht. Auf die nur als kriminell zu bezeichnende Prozedur der Generierung von vermeintlichem „Geld“ via zwingender Schuldkontraktaufnahme in stetig steigender Weise im Sinne eines sittenwidrigen Kettenbriefmodells bei „Banken“ wird ebenso hingewiesen, wie darauf, daß das geistig-beseelte Wesen nicht versucht werden darf/soll, bei diesem gottlosen, fetischistischen Treiben mitzumachen.

Geht es Ihnen bei Ihrer von Ihnen so bezeichneten „Forderung“ evtl. eher um das Konzept „Wert“? Nun, „Wert“ ist allerdings vielschichtig, situationsabhängig, subjektiv und nicht eindimensional. Ein Glas Wasser im verregneten Bayern im Herbst/Winter ist nahezu wertlos. Für einen Verdurstenden in der Sahara gibt es hingegen nahezu nichts von höherem Wert als ein solches Glas Wasser. Doch Sie wollen ggf. trotzdem etwas in eindimensionaler Art gegenüber der offenbar von Ihnen nur postulierten, unterstellten, angedichteten, fiktiven, jedoch in der von Ihnen geglaubten Form inexistenten Person Kutza einfordern. Das ist schon abenteuerlich, doch benennen oder definieren Sie dabei wie gezeigt das [evtl.] gewünschte „Geld“ bzw. auch in den Raum geworfene Begrifflichkeiten wie „Forderung“ nicht näher bzw. nicht einmal ansatzweise ausreichend genug. Dies sei zur besseren Nachvollziehbarkeit für Sie nachfolgend noch näher verdeutlicht:

<u>Menge</u>	<u>Einheit</u>	<u>[Merkmal]</u>	<u>von/an</u>	<u>Art / Gegenstand</u> [physisch greifbar]
50,00	kg	[„Gewicht“/MASSE]		Sack Kartoffeln
200,00	cm	[Länge]		Bahn Tapetenleinwand
505,62	EUR, €	[„Wert“?]		???

Ein Sack Kartoffeln (Ding) kann 50,00 kg *schwer* sein, eine Bahn Tapetenleinwand (Ding) kann 200,00 cm *lang* sein. Doch was (welches Ding) nur soll gegenüber der gemeinten Person perspektivisch geltend gemacht denn 505,62 EUR *wert* sein? Wobei diese Frage entgegenkommend unterstellt, es gehe Ihnen überhaupt um das Merkmal bzw. die Eigenschaft Wert, obwohl dies nirgends so kommuniziert wurde. Ein Symbol für Wert kann nicht identisch sein mit dem Wert selbst, es kann nicht das Ding an sich sein. Ein Symbol/ Zeichen (Piktogramm) für Mann oder Frau ist offenkundig kein Mann bzw. keine Frau. Es wird davon ausgegangen, daß dies behördenbekannt ist, es ist aber vom BR auch zu beachten, jedenfalls vorliegend, da dies hiermit verlangt wird. Sie können nicht eine begehrte Eigenschaft, z.B. Schönheit, nur abstrahiert und isoliert erhalten, Sie müßten schon die damit verbundene Gesamtheit des Begehrten (z.B. Frau/Mann) „daten“, ausführen oder heiraten! Doch Sie begehren evident nur eine Anzahl (unklar, in welchem Zahlensystem) an Symbolen oder Buchstabenfolgen statt etwas Greif- und Begreifbares! Ihr (nichtiger) Verwaltungsakt „Ausgleichsforderung“ klärt an keiner Stelle die Frage, was an der Stelle der drei „???“ stehen soll. Es müßte etwas dort stehen, damit die behauptete Forderung nicht nur lauwarme Luft wäre. Da dort bzw. dazu nichts steht, ist nichtig machende Unbestimmtheit evident erwiesen. Damit ist Ihr Anliegen unerfüllbar und nichtig. Als noch nicht explizit ausgeführten weiteren Grund hierfür wird prophylaktisch auf die von Ihnen zu beachtende Norm Artikel 44 Abs. 2 Ziffer 4 BayVwVfG verwiesen: „*Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig, den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann.*“ Vorsorglich sei überdies mitgeteilt: Weder die zu erreichen versuchte Person noch das geistig-beseelte Wesen wären dazu befugt, etwa „Geld“ mit Merkmal „EUR“ zu kreieren/zu begeben. Es wird verlangt, daß die Nichtigkeit Ihres Verwaltungsaktes von Amts wegen festgestellt wird.

Hinweis: Bevor über diese hemmende „Frage“ der Nichtigkeit entschieden wurde (von der zuständigen Behörde), dürften keinerlei eskalierende Schritte unternommen werden.

Vorsorglich wird ergänzend noch auf folgendes verwiesen. *Bezahlen* ist nicht gleich *Begleichen*. Sog. Buchgeld oder Giralgeld ist kein gesetzliches Zahlungsmittel. An keiner Stelle wird von Ihnen bzw. wurde seitens bayerischer Behörden in diversen Forderungsschreiben je ein Hinweis darauf gegeben, es werde gesetzliches Zahlungsmittel verlangt. Dennoch war aber absurderweise von „Zahlung“ die Rede, was die Forderung nach Unmöglichem also wiederholt bekräftigt. Es stellt sich die Frage, warum der Begriff „gesetzliches Zahlungsmittel“ nicht auftaucht. Offenbar liegt das daran, daß es nicht existiert, sondern nur die folgende Norm: „Die Deutsche Bundesbank hat unbeschadet des Artikels 128 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union das ausschließliche Recht, **Banknoten** im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszugeben. Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel.“

Aus dieser Norm folgt jedoch noch lange nicht, daß die Bundesbank auch tatsächlich auf Euro lautende Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel ausgibt, daß sie mit anderen Worten ihr Recht ausübt. Das geistig-beseelte Wesen hat zeitlebens noch keine auf Euro lautenden Banknoten gesehen oder in Händen gehabt. Es gibt offenkundig gar keine solchen. Damit aber gibt es aber im Umkehrschluß auch **kein** „einzig unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel“. Denn Banknoten sind Sola-Wechsel bzw. Inhaberschuldverschreibungen, die bestimmte definierte Merkmale zwingend aufweisen müssen. Zum Beispiel müssen sie zwei Unterschriften tragen. Frühere „DM“-Banknoten trugen auch solche. Sie enthielten übrigens auch den Warnhinweis, daß, wer solche Banknoten nachmache oder verfälsche oder solche in Verkehr bringe, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft werde. Solch einen Hinweis findet man auf Euro-„Scheinen“ [?] nicht. Und man sucht vor allem auch vergeblich zwei Unterschriften. Man findet darauf, anders als auf „DM“-Banknoten früher, auch nicht das Wort „Banknote“. Es handelt sich auch nicht um Banknoten. Es handelt sich um ein Copyright-geschütztes Kunstprodukt, mit dem allenfalls simuliert wird, es sei „Geld“. Wer dennoch daran glauben mag, mag dies tun. Denn hierzulande herrscht schließlich Glaubensfreiheit. Doch das geistig-beseelte Wesen dazu zwingen zu wollen, diesem falschen und zudem götzenhaften Glauben anzuhängen, ist absolut unzulässig. Das verstieße überdies gegen die Menschenwürde als höchstem staatlich zu schützenden Gut, aber auch gegen die durch nichts einschränkbare Gewissensfreiheit, die überpositiv verankert ist.

Sie in irgendeiner Weise zu unterstützen, z.B. bei Ihrer menschenverachtenden Hetze gegen Menschen, die die Verabreichung toxischer Injektionen, die Sie wider besseres Wissen massenmedial als wirksame und sichere „Covid-Impfungen“ verklärten, oder bei Ihrer Hetze gegen Rußland und dem barbarischen Trommeln zur Vorbereitung auf Weltkrieg III, würde darüber hinaus sogar verabscheuungswürdige und strafbare Mittäterschaft bedeuten. Dies verbietet schon das Gewissen, doch auch Art. 1, 4, 25, 139 GG. Da also das Ihrerseits Gewünschte nicht ansatzweise klar genug kommuniziert wurde, somit also nichtig machende Unbestimmtheit vorliegt, was objektiv bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist, und/oder zudem allenfalls Sittenwidriges oder wahlweise Unmögliches verlangt wird, wird die **Feststellung der Nichtigkeit** (von Amts wegen) des schriftlichen Verwaltungsaktes vom 19.01.2023 (bei nur vorgeblich existierenden, ebenso nichtigen Vor-Beschlüssen) verlangt (nach für Sie verbindlich zu beachtenden Art. 44 Abs. 1 und 5 BayVwVfG).

„**Bezahlen** durch *Überweisung*“ einerseits und rechtswirksames, unhinterfragbares „*Bezahlen mit bunten Baumwoll-Lappen, die keine Banknoten sind*“ andererseits, ist beides objektiv für jedermann **unmöglich**. Von niemanden darf aber Unmögliches verlangt werden; wie seit Jahrhunderten international rechtlich formuliert: *Impossibilium nulla obligatio. Ultra posse nemo obligatur*.

3.) Sie schalteten vorsätzlich eine Traunsteiner Kanzlei, obgleich das nicht nötig war. Der Kläger sollte so geschädigt werden. Dies ist sittenwidrig. Bei der mündlichen Verhandlung der Anfechtungsklage nahm schließlich problemlos Syndikus [REDACTED] teil. Es hinderte Sie nichts, aus Ihrem Bestand von weit über 100 Mitgliedern der juristischen Direktion zur Verhandlung über die Vollstreckungsabwehrklage zu entsenden. Schließlich hatte auch hier Ihr Syndikus [REDACTED] einen Klageerwiderungsschriftsatz an das Amtsgericht geschickt gehabt. Unmittelbar vor der geplanten Verhandlung meldete sich dann aus dem Blauen die Kanzlei beim Gericht per weiteren Schriftsatz, auf den erwidert werden durfte (ZPO). Der Kläger rügte dies sobald es möglich war – u.a. wegen

abzulehnender grundloser Verzögerung des Verfahrens nach ZPO - und er rügte es wiederholt bzw. beantragte er die Feststellung der Unzulässigkeit per Beschluß oder/und im Urteil. Darüber hat das Gericht aber dennoch nie entschieden, obwohl es in der dienstlichen Stellungnahme der Richterin auf den Befangenheitsantrag gegen sie extra angekündigt worden war. Wenden Sie sich also mit Ihrer behaupteten Forderung an das dies verschuldet habende Gericht bzw. die Richterin. Sie wissen selbst, daß Sie durch die Kanzleieinschaltung sittenwidrig Kläger abschrecken/schädigen wollen. Ihr Schreiben wird insoweit zurückgewiesen. Übrigens durften rechtlich weder Anfechtungsklage noch Vollstreckungsabwehrklage verloren gehen. Sie hatten vor Juni 2020 mit vollautomatisiert generierten Festsetzungsbescheiden agiert, für die es damals noch gar keine Rechtsgrundlage gab. Den Vollstreckungsschreiben der als Gerichtsvollzieher agierenden Personen lag hierauf bezogen zu keiner Zeit je ein Titel (in beglaubigter Abschrift) bei, weswegen u.a. § 750 ZPO verletzt war.

4.) Ihr Syndikus [REDACTED] hatte, möglicherweise um zu überdecken, daß er eine Klageerwiderungs-Schriftsatzfrist des AG München beim Vollstreckungsabwehrverfahren nicht eingehalten hatte, am 03.05.2017 in dem (verspäteten) Schriftsatz an das Amtsgericht völlig sachfremd ehrverletzende Unterstellungen und zumindest üble Nachrede, wenn nicht Verleumdung, gegen „Dr. Kutza“, gerichtet an die Vorsitzende Richterin, betrieben. [REDACTED] stellte „Dr. Kutza“ als (mutmaßlichen) „Reichsbürger“ dar. Dies sei vorgeblich der Grund, weswegen Rundfunkbeitragszahlungen nicht geleistet würden. Das Gericht leitete den infamen, unredlichen, eines Syndikus des BR nicht würdigen Schriftsatz nicht weiter. Als Monate später dennoch im Rahmen einer Akteneinsicht Mitte Dezember 2017 die Entgleisung [REDACTED] offenbar wurde, wurde unverzüglich der frühere Intendant Wilhelm am 16.12.2017 angeschrieben. Es wurde dem BR gegenüber Schadensersatz in Höhe von „5.000 EUR gefordert“. Natürlich hat dies die gleichen fundamentalen Fragwürdigkeiten wie Ihre „550,62 EUR“. Doch wenn Sie mit nichtigen, undefinierten Kombinationen von Zahlen und den Buchstaben „E“, „U“ und „R“ hantieren und „fordern“ zu dürfen glauben, steht dies auch einem von Ihnen drangsalierten Gegenüber zur Abwehr des Angriffs zu. Es wurde darauf nicht mit Ablehnung oder Zurückweisung reagiert.

Im Schreiben hieß es u.a. [Zitat Anfang]: „Ihr Syndikus [REDACTED] schrieb als Vertreter des Beklagten (also des BR) im Rahmen der Vollstreckungsabwehrklage, die am 29.04.2016 eingereicht worden war und über die am 30.05.2017 unter dem Az. 172 C 2814/17 am Amtsgericht München verhandelt werden sollte, am 03.05.2017 an das Gericht. In seinem vier Seiten umfassenden Schriftsatz zum, der vorab als Telefax versandt worden war, heißt es auf Seite 2 unter Absatz II. wörtlich über den Kläger bzw. über Dr. Ralph Kutza (Beweis: siehe Anlage!):

„Bei dem Kläger handelt es sich mutmaßlich um einen sog. Reichsbürger. Jedenfalls erkennt er offenbar die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Staatsorgane nicht an. Aus diesem Grund erkennt der Kläger auch nicht den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) an, auf dessen Basis die fälligen Rundfunkbeiträge erhoben wurden.“

Diese unterstellende Behauptung wurde mit nichts belegt, was nicht verwundert, da sie falsch ist. Zu keiner Zeit wurde in jenem Verfahren oder andernorts eine solche Aussage getätigt.

Sie würde vom Kläger auch nicht getätigt werden, da sie erkennbar unsinnig ist.

Umso schlimmer ist, daß ein Syndikus, also Volljurist, zu solchen Methoden greift, um womöglich seiner Frustration darüber Ausdruck zu verleihen, daß es ihm und seinem Arbeitgeber auch nach (in wenigen Tagen vollen fünf) Jahren nicht gelungen ist, vom vermeintlichen Schuldner auch nur einen Cent an strittigen Rundfunkbeiträgen seit dem 1. Januar 2013 per Zwangsbeitreibung zu erhalten. Durch die Darstellung gegenüber der Ri'inAG [REDACTED] vom AG München wollte [REDACTED] erreichen, daß diese voreingenommen mit dem Kläger und dem Inhalt der Vollstreckungsabwehrklage umgeht, um seine eigenen Aussichten als Beklagtenvertreter zu erhöhen. Ein anderer Grund für die unentschuldbare Entgleisung ist kaum vorstellbar, die trotz des Wortes „mutmaßlich“ hier klar vorliegt. Weil jedenfalls die von ihm vorgenommene Darstellung nicht eine ersichtliche Tatsache ist, aber die Darstellung geeignet ist, den vermeintlichen BRD-Existenzleugner verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, indem er zunehmend als mutmaßlicher sog.

Reichsbürger abgestempelt wird und bleibt, egal was er künftig macht – und er so evtl. sogar bewußt der gesellschaftlichen Ächtung und Vernichtung preisgegeben werden soll -, liegt darin üble Nachrede vor. Der Kläger wurde hier außerdem Opfer einer schweren Beleidigung durch [REDACTED]. (...)

Unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung der Entgleisung Ihres Syndikus ist dieses aber auch zivilrechtlich nicht hinnehmbar. Nachfolgendes außergerichtliche Angebot wird Ihnen unterbreitet: Es wird namens und im Auftrag der Person Dr. Kutza, Ralph Bernhard verlangt, daß eine Unterlassungserklärung geleistet wird. In dieser ist zu erklären, daß die dem Amtsgericht München gegenüber getätigte, oben zitierte Behauptung seitens der juristischen Direktion des Bayerischen Rundfunks in Zukunft nicht mehr aufgegriffen oder wiederholt wird.

Im Falle des Zuwiderhandelns würde pro Verstoß eine Zahlung von 50.000,- € an das Opfer fällig. Zudem ist als ein einmaliger Schadensersatz für den bereits eingetretenen (immateriellen) Schaden (durch versuchte Rufschädigung) eine Zahlung von 5.000,- € an die Person des Geschädigten fällig. Bitte nehmen Sie bis (wegen der anstehenden Feiertage wird Ihnen hierbei entgegengekommen) spätestens zum 12.01.2018 dahingehend Stellung, ob Sie diesen Regulierungsvorschlag akzeptieren.“ [Zitat Ende]

Die Schadensersatzforderung und auch eine Unterlassungserklärung wurde insoweit stillschweigend als berechtigt akzeptiert. Die Forderung wurde durchaus wiederholt und nach erfolgter Rechnungsstellung auch mind. drei Mal gemahnt. Einmal wurde ein solches Schreiben vor Zeugen (anderen Zuschauer) in einer Pause der öffentlichen Rundfunkratssitzungen am 01.02.2018 Herrn Wilhelm bei einer direkten Begegnung übereicht. Herr Wilhelm nahm mit den eigenen Händen das Schreiben entgegen und steckte es ein, er antwortete jedoch nicht. Auch auf das Nachfassen vom 15.02.2018 nicht. Auch auf drei Mahnungen (die dritte am 17.05.2018) oder das Schreiben an Wilhelm vom 25.10.2018 oder das vom 13.12.2018 wurde nicht reagiert. Am 10.07.2018 und 31.07.2018 wurde in der Angelegenheit die einstige Verwaltungsratsvorsitzende Barbara Stamm angeschrieben, die ebenfalls schwieg.

Am 22.11.2019 wurde ihre Nachfolgerin Ilse Aigner als Verwaltungsratsvorsitzende neben Intendant Wilhelm mit angeschrieben. Auch diese antwortete nicht, leugnete aber auch nicht den Anspruch auf Schadensersatz bzw. Entschädigung.

Der frühere Intendant Wilhelm schwieg sich auch auf die E-Mail an ihn vom 17.04.2019 aus.

Fest steht, daß der Schadensersatz- bzw. Entschädigungsforderung über nunmehr Jahre hinweg nie widersprochen wurde. Sie wurde vielmehr akzeptiert. Dies ist unstrittig - auch wenn dies im Reich der Fiktionen von „Geld“ oder sehr ähnlichen Konstrukten gesetzten (ausgedachten) Rechts spielt.

Im Urteil des AG München wurden „48,50 EUR“ dem Kläger zugebilligt. Das haben Sie jedoch nie umgesetzt und jedenfalls im aktuellen Schreiben auch an keiner Stelle erwähnt.

Sie haben wegen Ihnen nicht zustehender Forderungen (aufgrund zweier förmlicher Abmeldungen) einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung provoziert und so weiteren Schaden zu Lasten der zu erreichen versuchten Person Dr. Kutza in dreistelliger Höhe schuldhaft verursacht. Auf die Anregung des Gerichts, den BR aufzufordern, auf einen vermeintlich zu vollstreckenden Betrag zu verzichten bzw. einen Pfändungsbeschluß aufzuheben, erfolgte einmal mehr keinerlei Antwort. Auch dies bedingt weiteren Entschädigungsanspruch wegen offenkundigen Fehlverhaltens des BR als Anordnungsbehörde allein schon deswegen mind. in der Höhe, wie Sie sie nun begehren. Und: Der Ende 2017 gepfändete „Betrag“ stand Ihnen nicht zu (siehe bei 3.). Das ist zu bereinigen.

Es wird daher AUFRECHNUNG der sog. „Beträge“ („Forderungen“) angeboten bzw. verlangt.

Soweit also die vier Aspekte, zu denen das geistig-beseelte Wesen Sie fundiert aufklären wollte.

Mit freundlichen Grüßen